

## 4. Projektmassnahmen und Umsetzung

### 4.1. Beschrieb der Bewirtschaftungskriterien der BFF

Die Bewirtschaftungskriterien wurden grundsätzlich von der letzten Projektphase übernommen. Ein Teil wurde jedoch aufgrund von Erfahrungen abgeändert um die Massnahmen zu vereinfachen oder zu präzisieren. Die Bewirtschaftungskriterien sind in untenstehender Tabelle 3 aufgelistet.

Tabelle 3: Bewirtschaftungskriterien für die 2. Projektphase 2 (2019-2026)

Fläche und Lage	Massnahmenbeschrieb
Extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiese (1)	10 % der Wiese als Altgrasbestand stehen lassen. Das Altgras kann bei jedem Schnitt an einer anderen Stelle stehen gelassen werden. Es muss für den Winter erhalten bleiben und ist bei einer Herbstweide auszuzäunen. Der Standort des Altgrases muss jedes Jahr verschoben werden. Schnitt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter. Auf einer Wiese, welche nur einmal oder mit einem Balkenmähwerk gemäht wird, muss kein Altgrasbestand stehen gelassen werden, wenn der Schnitt frühestens am 1. Juli (TZ-HZ), 15. Juli (BZ I, II), 1. August (BZ III, IV) erfolgt. Bei einer Herbstweide müssen 10% ausgezäunt werden.
Extensiv oder wenig intensiv genutzte Wiese im Unterwuchs eines Obstgartens (2)	Extensiv genutzte Wiesen oder wenig intensiv genutzte Wiese im Unterwuchs einer Baumgruppe. Der Schnittzeitpunkt kann auf Gesuch beim Kanton um maximal zwei Wochen vorgeschoben werden. Schnitt ohne oder mit ausgeschaltetem Mähauflbereiter. Anrechenbar höchstens 5 Aren pro Baum. Pro 10 Bäume muss eine Nistmöglichkeit für den Gartenrotschwanz vorhanden sein.
Extensiv genutzte Weide (3)	Kein Säuberungsschnitt, ausser bei Problemkräutern. 1 Kleinstruktur von 1m <sup>3</sup> (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.), Strauchgruppe oder Baum pro 20 Aren muss angelegt werden oder 10% der Fläche werden ausgezäunt und nicht beweidet. Die ausgezäunte Fläche kann nach dem 1. Juli einmal geändert werden und darf nicht zwei Jahre nacheinander am selben Standort sein. Die Anlage von Kleinstrukturen (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.) sowie die Pflanzung von Strauchgruppe oder Bäumen hat spätestens im Jahr nach dem die Fläche für die Vernetzung angemeldet wurde zu erfolgen.
Streuefläche (4.1)	Maximal 2/3 der Fläche müssen jedes Jahr gemäht werden. Pro 20 Aren Anlage eines Streuehaufens von 1 m <sup>3</sup> auf der Parzelle. Die Anlage hat spätestens im Jahr nach dem die Fläche für die Vernetzung angemeldet wurde zu erfolgen.
Ackerschonstreifen (7)	Die Massnahmen muss während der gesamten Dauer des Vernetzungsprojekts umgesetzt werden. Bei der Verschiebung des Standortes darf die neue Fläche höchstens 10% kleiner sein als die aufgehobene Fläche.
Hochstammfeld-Obstbäume (9)	Der Baumbestand bleibt konstant oder nimmt während der Projektdauer zu. Die Bäume müssen fachgerecht gepflegt werden. Tote Bäume können erhalten bleiben, müssen jedoch durch Jungbäume ersetzt werden. Pro 10 Bäume kommt eine natürliche Nisthöhle (Durchmesser Eingang $\geq$ 3 cm) oder ein Nistkasten vor.
Einzelbäume (10)	Der Baumbestand bleibt konstant oder nimmt während der Projektdauer zu. Tote Bäume können erhalten bleiben, müssen jedoch durch Jungbäume ersetzt werden. Pro 10 Bäume kommt eine natürliche Nisthöhle (Durchmesser Eingang $\geq$ 3 cm) oder ein Nistkasten vor.
Hecken und Feldgehölze mit Krautsaum (11)	Die Hecke wird selektiv gepflegt, langsam wachsende Straucharten werden gefördert. Pro 5 Aren ist eine Kleinstruktur (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, etc.), anzulegen. Die Anlage hat spätestens im Jahr nach dem die Fläche für die Vernetzung angemeldet wurde zu erfolgen. Jungbäume, insbesondere Eichen, sind zu fördern. Beim Krautsaum gelten dieselben Bedingungen wie für extensiv genutzte Wiesen (10% als Altgras stehen lassen und jährlich wechseln. Der Altgrasstreifen muss bei einer Herbstweide ausgezäunt werden).

Ackersaum (8.1)	Mindestbreite des Elements im Durchschnitt 6m oder Schnitt zwischen dem 1. August und 31. Oktober. Ein für die Vernetzung angemeldeter Ackersaum muss für die Projektdauer am selben Standort bleiben. Bei einer durch den Biologen bewilligte Verschiebung darf die neue Fläche höchstens 10% kleiner sein als die aufgehobene Fläche.
Amphibien (1.5) für EXWI, WIGW, UWFG	1 Kleinstruktur von mindestens 2m <sup>3</sup> (Tümpel, Stein-, Asthaufen, Baumstrunk) pro 40 Aren EXWI, WIGW oder UEFG muss angelegt werden. Die Kleinstruktur sollte an besonnten Standorten liegen.
Uferwiesen entlang von Fließgewässern (1.4)	Maximal zwei Schnitte pro Jahr. Keine Herbstweide. Eine Kleinstruktur (Stein-, Asthaufen, Baumstrunk, Kopfweiden, Sträucher, Bäume etc.) für die ersten 200m und eine weitere alle 200m muss angelegt werden.

#### 4.2. Besondere Massnahmen

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass in bestimmten Fällen der festgelegte Schnittzeitpunkt für extensive und wenig intensive Wiesen aus Sicht des Artenschutzes negative Auswirkungen hat. Dieser Termin kann im Rahmen des Projekts und mit dem Einverständnis der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftsschutz angepasst werden. Bedingungen dafür sind:

- Die Fläche kann frühestens zwei Wochen früher gemäht werden. Das Mähdatum ist im Feldkalender einzutragen.
- Der Mähauflbereiter darf nicht verwendet oder muss ausgeschaltet werden.
- Bei jedem Schnitt werden 10% nicht gemäht und als Altgras erhalten.
- Maximal drei Nutzungen pro Jahr